

## Vertrag

### zur Anlage 2 zwischen HLG und Gemeinde Glashütten

vom 14.3.2003

HLG und Gemeinde Glashütten haben am 18.9./4.10.1995 eine Vereinbarung zur Bodenbevorratung (BBV) einschließlich Schiedsvertrag und Erläuterungen zur BBV abgeschlossen. Die Vereinbarung wurde durch eine Anlage 2 am 14.3.2003 ergänzt. Die Vertragsbeteiligten vereinbarten zur Klarstellung folgende weitere Ergänzungen:

Die Vereinbarung zur BBV vom 18.9./4.10.1995 enthält die Erläuterung des Mindestverkaufspreises und die seiner Berechnung zu Grunde liegenden Kosten. Hierzu gehören auch Erschließungskosten.

Die HLG führt im Auftrag der Gemeinde die Erschließung des Gebietes „Auf dem Schweinsstück“ durch.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle diejenigen Aufwendungen, die die HLG in Abstimmung mit der Gemeinde beauftragt und vorfinanziert, unter Einschluss der hierfür entstehenden Zinsen, der Gebührenregelung aus der Vereinbarung zur BBV unterliegen. Alle Aufwendungen werden nach sachlicher und rechnerischer Prüfung zur Zahlung fällig, von der HLG bezahlt und insofern sofort zinswirksam.

Die Aufwendungen der HLG, die nicht durch Vermarktung, Ablösevertrag oder Erstattungszahlungen aus Beitragsbescheiden durch Dritteigentümer gedeckt werden können, werden längstens bis zur Schlussabrechnung der o.g. Anlage von der HLG vorfinanziert und danach von der Gemeinde ausgeglichen.

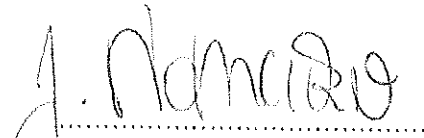
Soweit die HLG mit der Gemeinde Glashütten einen Erschließungsvertrag abschließt, ist eine Regelung zu treffen, nach der mit endgültiger Herstellung der Erschließungsanlage die Beitragspflicht der HLG für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke als abgelöst gilt.

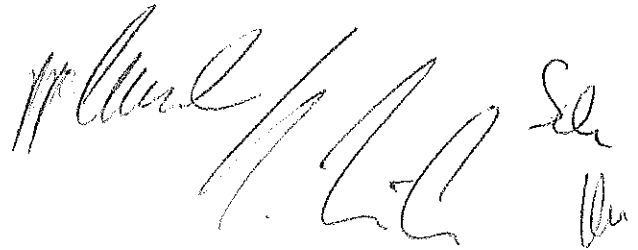
Glashütten, den 15. Juni 2007

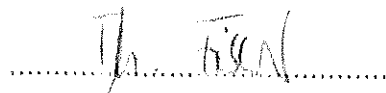
Kassel, den 15.06.07

Für die Gemeinde

Für die Hessische Landgesellschaft mbH:

  
.....  
Jutta Nothacker  
Bürgermeisterin

  
.....  
S  
L

  
.....  
Thomas Fischer  
Erster Beigeordneter

